

Zehentstreit in Eisenstadt (1468—1478)

Von Josef Rittsteuer

Die Verpflichtung, den Zehent zu leisten, d. h. den zehnten Teil des Ertrages der Feldfrüchte bezw. des Einkommens für die Bestreitung des Gottesdienstes, für Priester und Leviten abzuliefern, wird bereits im **A l t e n T e s t a m e n t** festgelegt¹

Christus im **N e u e n T e s t a m e n t** übernimmt diese alten Vorschriften und ändert daran nichts. Paulus sagt im Auftrage des Herrn, daß die Verkünder des Evangeliums vom Evangelium auch leben sollen². Also mußte auch in der Kirche Christi für die Priester und die Bedürfnisse der Kirche gesorgt werden.

Die **K i r c h e n v ä t e r** in den ersten christlichen Jahrhunderten betonen das Zehentgebot in vielen ihrer Schriften. Freilich lebten damals die Kirche und ihre Diener in erster Linie von den freiwilligen Gaben der Gläubigen, die beim täglichen **O p f e r g a n g** während der hl. Messe auf den Altar gelegt wurden.

Offiziell ist der Zehent als Rechtsordnung auf der 2. Synode von **M a c o n** (585) aufgestellt worden³. Allerdings blieb diese Synodalbestimmung mehr oder weniger nur auf dem Papier, so lange sich nicht der Staat mit seiner Autorität dahinter stellte. Dies geschah im **F r a n k e n r e i c h e** in den Jahren 765 bezw. 779. Seither galt die Leistung des Zehents als staatliches Gesetz⁴.

Nachdem auch **U n g a r n** durch Stephan den Heiligen nach dem Muster des Frankenreiches eine staatliche und kirchliche Organisation erhalten hatte, wurde das fränkische Zehentrecht auch in Ungarn eingeführt bezw. in jenen Gegenden beibehalten, wo es sich trotz Magyareinfällen noch aus der früheren Zeit erhalten hatte.

Natürlich gab es bei der **E i n h e b u n g** des Zehents Schwierigkeiten aller Art. Es ist dies auch leicht verständlich. Denn wer zahlt schon gerne Steuern? Und der Zehent war ja auch eine Steuer, für die armen Leute eine sehr hohe sogar! Einmal ließen sich die von den Bischöfen eingesetzten Zehenteinnehmer (**d e c i m a t o r e s**) Übergriffe zu Schulden kommen, indem sie mehr forderten als in Wahrheit zu zahlen war, dann wieder weigerten sich die Zehentpflichtigen, den Zehent in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu leisten, gaben vielleicht auch ihre Einkünfte zu gering an, um weniger Abgaben leisten zu müssen.

Um was ging es nun in **E i s e n s t a d t** bei dem Zehentstreit, der sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch volle 10 Jahre hinzog?

Unbestritten und völlig außer Zweifel war das **R e c h t** des **R a a b e r B i s c h o f s**, in Eisenstadt und in der dortigen Herrschaft den Zehent einzuheben. Obwohl sich nämlich Eisenstadt seit dem Jahre 1445 in österreichischer Hand befand, blieben die kirchlichen Verhältnisse unverändert. Eisenstadt war nach wie vor im Verband der Raaber Diözese eingegliedert. Auch die für das Burgenland so wichtigen Friedensschlüsse von 1463 und 1491, wodurch u. a. die Herrschaft Eisenstadt unter die Verwaltung der niederösterreichischen Kammer kam und seither

1 Unter anderem: Buch Numeri, Cap. 18, Vers 21.

2 Im ersten Brief an die Korinther, Cap. 9, Vers 14.

3 Siehe: Buchberger, Dr. M., Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Auflage, Freiburg Breisgau, 1933, Bd. X., Spalte 1047.

4 Ebers, Dr. Godehard, Grundumriß des Katholischen Kirchenrechts, Wien 1950, Seite 77

an die 150 Jahre lang blieb (bis 1647), änderten an der kirchlichen Zugehörigkeit zu Raab nichts⁵.

Es ging auch nicht darum, daß etwa die Zehenteinnehmer meinten, die Bauern hätten mehr geerntet, als sie angaben. König Matthias hatte ja einer Verordnung aus dem Jahre 1464 festgelegt, die Dezimatoren hätten sich an die eidlichen Angaben der Bauern zu halten⁶. Die Zehenteinnehmer wagten auch nicht, daran zu rütteln. Taten sie dies und stellte sich die Richtigkeit der Angaben der Bauern nach einer angeordneten Untersuchung heraus, so mußten die Zehenteinnehmer einen Goldgulden Strafe zahlen. Im Weigerungsfalle hatten die Bauern sogar das Recht, ihren Bedrückern ein Pferd wegzunehmen⁷.

Es ging in dem Streit auch nicht darum, ob der Zehent *in natura* zu leisten ist oder ob er *in Geld* abgelöst werden soll. Die Eisenstädter bezahlten damals nicht *in natura*, sondern *in Geld*, und das, wie aus ihren Angaben hervorgeht, schon seit mehr als 100 Jahren⁸.

Der Streit brach im Jahre 1468 deswegen aus, weil man sich nicht einigen konnte, in welcher Währung der Zehent zu leisten sei. Bischof Demetrius Csupor I. von Raab und das dortige Domkapitel verlangten kategorisch, die Eisenstädter müßten den Zehent in ungarischen Denaren zahlen, von denen 100 Stück auf einen Golddukaten gingen, während die Bewohner von Eisenstadt nur bereit waren, den sogenannten deutschen Denar zu bezahlen. Dieser hatte eine bedeutend geringere Kaufkraft. Denn erst 300 deutsche Denare hatten den Wert eines ungarischen Golddukaten.

Die Eisenstädter waren bereit, für ein Mandel Getreide (15 Garben) 12 deutsche Denare und für einen Eimer Wein 40 Denare in deutschem Geld zu bezahlen. Der Bischof aber verlangte, daß je Mandel Frucht 10 ungarische Denare, also 30 Denare in der österreichischen Währung bezahlt wurden und für einen Eimer Wein ebenfalls ein entsprechend höherer Betrag. Das war den Eisenstädtern zu viel. Ziemlich verbittert erklärten sie, wenn sie *monetam hungariam, secundum quam, ut predicitur, unus denarius valet et constituit tres denarios usuales et currentes solvere constringuntur, jam non decimam sed plus quam totam rei substantiam dare et solvere cogentur*⁹.

Da sich die beiden Streitteile, einerseits der Bischof und das Domkapitel von Raab, andererseits der „Bürgermeister, Richter, Rath und Gemeinde zu Eisen-

5 Aull, Dr. O., Friedensverträge, die das Burgenland betreffen, in: Burgenland, III. Jg., 1930, S. 90 f., und Homma, J. K., Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, II. Abt., 3. Teil, (Burgenland), Wien 1951, S. 11.

6 Homma, J. K., Zur Entwicklung des Urbarialwesens im burgenländischen Raum, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs, 5. Band, Staat und Land, 1957, S. 343.

7 Ebd.

8 *Rotulus circa decimas frugum et vini olim epis(copis) Jauriensi(bus) per oppidum Ferreae Civitatis praestitas*, im Archiv der Stadt Eisenstadt, A/II, 36, fol. 9.

9 d. h. wenn sie in ungarischem Geld zu zahlen verpflichtet werden, nach dem, wie gesagt, ein Denar so viel wert ist wie drei dz. im Umlauf befindliche Denare, so müßten sie nicht den Zehent (den zehnten Teil!), sondern mehr zahlen als ihr ganzer Besitz wert ist. *Rotulus*, wie Am. 8, fol. 8 f.

statt¹⁰ nicht einigen konnten, kommt die ganze Angelegenheit vor das zuständige Gericht, nämlich vor den Apostolischen Stuhl¹¹.

In dem „Rotulus“, von dem sich eine Abschrift aus dem Jahre 1812 im Stadtarchiv von Eisenstadt befindet, sind die Fragen niedergelegt, die an die Zeugen in diesem Rechtsstreit gestellt wurden. Sie geben uns einen ziemlich klaren Einblick in die Situation der ganzen Angelegenheit.

Selbstverständlich mußten die Zeugen ihre Aussagen unter Eid machen. Daher wurden ihnen vorher über die Heiligkeit des Eides einige Aufklärungen gegeben. Besonders betont wird dabei die Schlechtigkeit des Meineides. Wer einen Meineid schwört, überantwortet nicht nur sich und seine Seele dem „ewigen Feuer“, er muß auch vom irdischen Richter dafür streng bestraft werden. Er kann von dieser Sünde erst dann losgesprochen werden, wenn er den durch seinen falschen Schwur Geschädigten volle Genugtuung geleistet hat¹².

Der Zeuge wird auch ziemlich genau über seine Lebensverhältnisse ausgefragt, ob er reich oder arm ist, was er besitzt, ob er selbständig oder von einem anderen abhängig ist, ob er oder jemand aus seiner Verwandtschaft ein wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung der Streitfrage und damit auch an seinen Aussagen hat, ob ihm für seine Aussagen von irgend jemandem etwas versprochen worden ist, ob er Kleriker oder Laie ist u. a.

Selbstverständlich werden auch die Personalien genau aufgenommen; aber jeder Zeuge muß auch gefragt werden, ob er den Bischof Demetrius persönlich kennt. Wenn ja, wann und bei welcher Gelegenheit er ihn kennenlernte, ob er dem Bischof gut oder schlecht gesinnt sei und welcher Partei er eher recht geben würde, dem Bischof oder den Eisenstädtern. Auch darüber mußte der Zeuge Auskunft geben, ob er verpflichtet ist, dem Raaber Bischof den Zehent zu zahlen und ob er lieber einem anderen Bischof oder irgend einem bischöflichen Beamten diese Leistung gäbe.

Interessanterweise muß er auch darüber Rechenschaft ablegen, ob er die Fragen, die er nun zu beantworten hat, bereits kennt und wer ihm den Inhalt gesagt hat. Die weiteren Fragen kommen schon dem Kern der Sache näher. Es werden die Zeugen gefragt, ob sie schon in Eisenstadt gewesen sind, ob Eisenstadt in Ungarn liege und in welchem Komitat, und wer der Herr jenes Komitates ist, in dem Eisenstadt liegt. Wenn der Zeuge sagt, dies sei der Kaiser, so muß er noch die Frage beantworten, wie lange der Kaiser dort schon herrsche und kraft welchen Titels dies geschehe.

Und nun kommt der springende Punkt! „Welches Geld ist in dem genannten Komitat in Gebrauch und in welchem Geld wird der Zehent dort geleistet, mit dem Geld des ungarischen Königs oder mit dem irgend eines ande-

10 Ihr Anliegen ist allerdings auch das der Bewohner der ganzen Herrschaft Eisenstadt. Einmal werden in den Akten, die sich im Eisenstädter Stadtarchiv befinden, auch die Namen des Bürgermeisters und des Richters genannt. Es sind dies: Udalrich Wildumb und Johann Flander. (A/II, 36, fol. 42).

11 Später trat dann eine Änderung ein. Durch ein Gesetz des Königs Matthias aus dem Jahre 1486 ist der König persönlich in Zehentstreitigkeiten zuständig. Seit dem Jahre 1715 das Komitat (Homma, wie Anm. 6, S. 346).

12 Rotulus, wie Anm. 8, S. 1.

ren¹³. Es muß ferner gefragt werden, ob der Kaiser dort auch anderes Geld in Umlauf gesetzt und welchen Wert ein ungarischer Dukaten hat¹⁴.

Die Frage, ob der Zeuge außer dem jetzigen Raaber Bischof auch einen oder mehrere Vorgänger kenne, führt dann zu der ebenfalls sehr wichtigen Auskunft, in welchem Geld die früheren Bischöfe den Zehent eingehoben haben und wie hoch damals ein ungarischer Dukaten bewertet wurde. Auch die Erkundigung, wer die Zehenteinnehmer der Bischöfe waren, endigt letztlich bei der entscheidenden Frage. „In quibus monetis?“ Also in welchem Geld haben sie dies getan? Der Zeuge muß endlich noch die Frage beantworten, ob in der Stadt oder in der Herrschaft Eisenstadt jemand den Zehent gepachtet hat, wer der Pächter ist und wie viel er für ein Mandel Frucht und einen Eimer Wein verlangt und in welchem Geld er sich den Zehent bezahlen läßt.

Daß der Pächter Johann Siebenhirter (Sbenehutzer wird der Name im Rotulus geschrieben!) war, geht aus der weiteren Frage hervor, in der die Zeugen angeben mußten, ob sie wissen, daß der Kaiser dem Siebenhirter, dem Hauptmann in Eisenstadt, geschrieben habe, den Einwohnern von Eisenstadt zu gestatten, den Zehent nach der im dortigen Komitat üblichen Weise einzuheben, nämlich an Stelle der Naturalien Geld anzunehmen.

Alle diese Fragen sollten im Auftrag des Raaber Bischofs durch den Kardinal Anton de Grassis an die Zeugen gestellt werden. Die Eisenstädter aber wollten durch ihren Vertreter, den Erzbischof Ansisia von Mondovi, nach den üblichen Erkundigungen über die Personalien der Zeugen vor allem folgendes zur Debatte bringen. In Eisenstadt und Umgebung waren in den letzten zwanzig Jahren 8 verschiedene Währungen in Geltung (Schinderlinge!)¹⁵. Jetzt aber sind jene Denare im Umlauf, die auch in Österreich und in der Steiermark üblich sind. Danach wird ein Mandel Frucht mit 12 Denaren und ein Eimer Wein mit 40 Denaren bewertet. Der Zehent wurde seit 40 Jahren dem jeweiligen Bischof in der ortsüblichen Währung ausbezahlt. Auch der Bischof Demetrius hat bis zum Jahre 1468 keine Einwendung dagegen erhoben. Seither wurde der Zehent ebenfalls eingehoben. Nur hat sich bis jetzt der Bischof geweigert, ihn anzunehmen. Zu jeder Stunde könnte der Zehent ausbezahlt werden. Das Geld ist sicher deponiert und wartet darauf, vom Bischof oder seinem Bevollmächtigten behoben zu werden.

Alle diese Behauptungen, so muß jeder Zeuge zugeben, sind wahr. Fuit, erat et est publica vox et fama!¹⁶ Dagegen hat der Bischof die Eisenstädter de facto

13 quae moneta fuerit usualis in dicto comitatu . et quā monetā solvebantur dictae decimae an cum illa dni regis Hungariae vel alicuius alterius. Rotulus, wie Anm. 8, fol. 2.

14 Das war die Zeit der Schinderlinge. Nicht genug, daß Friedrich selber Geld ohne Silbergehalt prägte, gestattete er auch den Grafen von St. Georgen und Bösing, den Eberauern, den Grafeneckern, dem Andreas Baumkircher und verschiedenen Bandenführern, solche falsche Münzen zu prägen. In Preßburg, Ung. Altenburg und in Ödenburg sollen Münzwerkstätten bestanden haben. Dieses Geld, das kaum einen wirklichen Wert besaß, war in unseren Gegenden massenhaft verbreitet. (Luschin, Umriss einer Münzgeschichte der altösterreichischen Lande im Mittelalter, N. F. II. Band, zit. nach Gruszecky, O., Münzstätte Ödenburg, in: BH, 1949, S. 79 ff.)

15 Siehe Nr. 14.

16 Ist gewesen, war und ist öffentliche Stimme und Meinung. Rotulus, wie Anm. 8, fol. 9.

per censuram ecclesiasticam multipliciter molestavit¹⁷. Ja, er hat sogar den Hochmeister des neuen St. Georgsritterordens, Johann Siebenhirter (hier Schußmeter geschrieben!), zusammen mit den Bewohnern von Eisenstadt nicht nur exkommuniziert, sondern das Exkommunikationsdekret auch noch von allen Kanzeln verkünden lassen¹⁸.

Wohl hat König Matthias vor etwa 12—14 Jahren die Regelung getroffen, ein Golddukat habe den Wert von 100 Denaren. Aber diese Regelung ist in Eisenstadt und in der dortigen Herrschaft nicht in Kraft.

Die Verhandlungen, die um die hier aufgeworfenen Probleme gingen, zogen sich 10 Jahre lang hin und fanden erst am 14. Mai 1478 ihren Abschluß. Zunächst wurde der Kardinal Bartholomäus von Ravenna von Papst Paul II. zum Richter eingesetzt (13. Sept. 1469)¹⁹, der die beiden Streitteile verpflichtete, in Rom zu erscheinen, um ihre Sache dort zu vertreten. Am 23. Feber 1470 hat Thomas Kellner, der Notar des Kaisers Friedrich, dem Bischof Demetrius die Vorladung des Kardinals übermittelt, der sie zur Kenntnis nahm. Dies geschah in Gegenwart des Kanonikers von Vasvár, Johannes, ferner des Rektors des St. Wolfgangaltars in Eisenstadt, ebenfalls Johannes genannt, des Notars des Kapitels von Steinamanger, Peter, und des Priesters Michael Muckensteiner von Rackelsburg.

Nach einigen Rekursen, die neue Gerichtssitzungen notwendig machten, einigte man sich endlich auf einer Verhandlung in Wien, die im Hause eines gewissen Lorenz von Rust²⁰ auf der sogenannten „Streichstraßen“ (wohl Reichsstraßen!) stattfand²¹. Der Bischof Demetrius hatte zu dieser entscheidenden Sitzung die beiden Raaber Kanoniker Thomas²² und Andreas de Georgio²³ mit seiner Vertretung betraut, während Siebenhirter und der Bürgermeister, der Richter, der Rat

17 d. h. in Wahrheit durch die kirchliche Zensur (Exkommunikation!) vielfach bedrückt. Rotulus, wie Anm. 8., fol. 6.

18 Excommunicatos denunciare et publicare non erubuit. Rotulus, wie Anm. 8, fol. 7.

19 Stadtarchiv Eisenstadt, A/II 36, fol. 15—34.

20 Ob es sich um Rust am Neusiedlersee handelt, ist nicht mit Gewißheit zu sagen.

21 Stadtarchiv Eisenstadt, A/II, 36, fol. 67.

22 Mohl (Die Seelsorger von Eisenstadt, in: Die Stadtpfarrkirche in Eisenstadt, Eisenstadt 1930, S. 4) meint, dieser Thomas sei der Vertreter und Beauftragte Siebenhirschers gewesen und nennt ihn Propst und Pfarrer von Eisenstadt. Wie ich schon in meinem Aufsatz: Eisenstadt und der St. Georgsritterorden (in: BH, 1957, S. 70) nachgewiesen habe, ist Thomas Propst von Eisenburg. Mohl scheint die Abschrift der Urkunde in deutscher Sprache benützt zu haben, die sich im Hofkammerarchiv zu Wien befindet (auf Mikrofilm aufgenommen, im Landesarchiv in Eisenstadt vorhanden!). Dort ist tatsächlich Castrum ferreum mit Eisenstadt statt mit Eisenburg übersetzt (Hofkammerarchiv, Fasc. E/29, fol. 29). Da aber um diese Zeit auch in vielen anderen Urkunden Propst Thomas (Kutassy) von Eisenburg als doctor decretorum und Domherr vorkommt (u. a. Hazai okmánytár, IV. Bd., S. 430, Nr. 306), ist nicht daran zu zweifeln, daß Propst Thomas nicht Pfarrer von Eisenstadt ist (siehe auch: Géfin Gyula, A Szombathelyi egyházmegye története, Szombathely 1935, 2. Bd., S. 317 f)

23 In dem Aufsatz: Wertner, M., Die Grafen von St. Georgen und Bösing, in: Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft Adler, Neue Folge, 1. Bd., S. 171—265, scheint der Name Andreas nicht auf, was allerdings noch nicht beweist, daß er nicht aus diesem Geschlecht abstammt. Als Domherr wird er von Géfin (a. a. O.) um diese Zeit genannt.

und die Gemeinde von Eisenstadt den Passauer Official in Wien, Dr. Michael Lockmayer²⁴ bzw. den Lizentiaten Johann Charinger als bevollmächtigte Vertreter nominierten.

Es wurde folgende Entscheidung getroffen: Der Zehent, der bisher von Siebenhirter eingesammelt wurde, solle ihm verbleiben²⁵, dagegen vom Jahre 1477 an, soweit der Zehent noch ausständig ist, gehört er dem Bischof und dem Raaber Domkapitel. Sie können den Zehent nach Belieben entweder selber oder durch ihre Leute einheben lassen, doch nur so, daß sie für das Mandel Frucht 12 Denare und den Eimer Wein 40 Denare „Teutsche Münz“ verlangen. Sollten sie den Zehent verpachten wollen, so kann als Pächter nur Siebenhirter in Frage kommen.

Damit war der 10jährige Streit endlich beigelegt. Doch kam es dann in den folgenden Jahren zu ernstest Auseinandersetzungen zwischen König Matthias und Kaiser Friedrich, in deren Verlauf Eisenstadt zweimal belagert wurde²⁶. So haben die Eisenstädter den lang ersehnten Frieden nicht genießen können.

Zur Frage des Gaues Bunnaha

Von Fritz Zimmermann

In meinem Beitrag „Zur Geschichte und Topographie des Burgenlandes im 11. Jahrhundert“ habe ich dargelegt, daß der Name des im Jahre 1066 genannten Gaues Bunnaha mit dem Ortsnamen Piringsdorf zusammenhängen dürfte (BH 19, 61 ff.). Wir kennen aber auch ein *Putinowe*, das um 1155—62 genannt wird (BU 44). *Putinowe* scheint einer neuzeitlichen Form *Pittenau zu entsprechen, doch ist ein Ort oder eine Gegend dieses Namens nicht bekannt. Im Burgenländischen Urkundenbuch wird *Putinowe* einfach mit *Pitten* gleichgesetzt. Inhaltlich befaßt sich die Urkunde mit Zehentrechten auf den ehemaligen Besitzungen des Grafen Ekbert von Formbach zwischen *Putinowe* und dem Hartberg. Hiebei wird festgestellt, daß der Besitz des Grafen jenseits des Ungerbachtals (ultra vallem Vngaricum) eigentlich den Ungarn gehört habe.

Die ganze Geschichte scheint hinsichtlich der Lokalisierung gar keine Schwierigkeiten zu bieten. Der Ort *Pitten* liegt an dem gleichnamigen Fluß, in dessen

24 Er war von 1474—1483 Professor und Rektor an der Wiener Universität, Pfarrer in Tulln, Domherr in Wien und längere Zeit (1486—1498?) Official. Tomek, E., Kirchengeschichte Österreichs, Innsbruck - Wien, 1949, II. Bd., S. 164.

25 Siebenhirter kann den Zehent „behalten und zu seinem eignen nutz und fromben, wie er am besten weiß, anwenden“ (Hofkammerarchiv, wie Anm. 21, fol. 27). Ob der Ertrag des Eisenstädter Zehents tatsächlich für den dortigen Kirchenbau bzw. für den Pfarrhof verwendet wurde, wie Dr. Sobotka (Geschichte der Stadtpfarre zum hl. Martin in Eisenstadt, Diss. 1955, S. 16) meint, oder ob Siebenhirter die Gelder mit Zustimmung des Kaisers für die Ausgestaltung der neuen Residenz des St. Georgsritterordens in Millstatt verwendete (siehe: Rittsteuer, Josef, Eisenstadt und der St. Georgsritterorden, in: BH, 1957, S. 73), ist nicht feststellbar. Jedenfalls ist es auffallend, daß in diesem 10jährigen Streit um den Zehent von Eisenstadt mit keinem einzigen Wort die dortige Pfarrkirche erwähnt wird.

26 Im Anfang des Jahres 1488 und im Jahre 1490 vom 18.—20. September. Siehe Gruszecky, O., Maximilians Feldzug nach Ungarn im Jahre 1490, in: BH, 1955, S. 163 und 166.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1958

Band/Volume: [20](#)

Autor(en)/Author(s): Rittsteuer Josef

Artikel/Article: [Zehentstreit in Eisenstadt \(1468-1478\) 30-35](#)